MPA NRW.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

Übereinstimmungszertifikat
230009308/2

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW., S 256), zuletzt geändert am 31.03.2013 (GV. NRW, S. 142) bestätigt, dass das Bauprodukt

Hartschaumplatten aus PVC-U "VEKAPLAN SF Trend-FR"

des Herstellers

VEKA AG

Dieselstraße 8

48324 Sendenhorst

Hergestellt im Herstellwerk

Sendenhorst

entsprechend den Ergebnissen
- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-56.263-3587 vom 04.07.2016

entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Das Zertifikat ist gültig bis 05.12.2018

Dortmund, 19.07.2016

Materialprüfungsamt MPA NRW 34 Nordrhein-Westfalen

.....

Dipl.-Ing. Rademacher

Leiter der Zertifizierungsstelle

Dieses Zertifikat umfasst 1 Seite

Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat Nr. 230009308

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Dezember 2013**

Datum: 04.07.2016

Geschäftszeichen: III 42-1.56.2-37/16

Zulassungsnummer:
Z-56.263-3587

Geltungsdauer
vom: **4. Juli 2016**
bis: **5. Dezember 2018**

Antragsteller:
VEKA AG
Dieselstraße 8
48324 Sendenhorst

Zulassungsgegenstand:
Hartschaumplatten aus PVC-U "VEKAPLAN SF Trend-FR" als schwerentflammbarer Baustoff

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.263-3587 vom 5. Dezember 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 5. Dezember 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammschutzmittel ausgerüsteten Hartschaumplatten aus geschäumtem PVC-U, "VEKAPLAN SF Trend-FR" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C–s3,d2 nach DIN EN 13501-1[1,2]).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Hartschaumplatten dürfen nur im Innenbereich verwendet werden. Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn ein Abstand > 40 mm zu Untergründen, die der Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechen, eingehalten wird. Die Mindestdicke dieser Untergründe muss 9 mm und die Mindestrohdichte 650 kg/m³ betragen.

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Hartschaumplatten zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit der Hartschaumplatten und ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau beteiligten sind für die Standsicherheit der Hartschaumplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.4 Die Verwendung der Hartschaumplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die weißen Hartschaumplatten mit fester und glatter Oberfläche "VEKAPLAN SF Trend-FR" müssen aus PVC-Pulver, Additiven und anorganischem Füllstoff bestehen und eine Dicke von 2 bis 10 mm aufweisen. Die Rohdichte muss 520 kg/m^3 ± 10 % betragen.

	Rohdichte	Gesamtdicke	Klassifizierung Brandverhalten
VEKAPLAN SF Trend-FR	520 kg/m³ ± 10 %	2 bis 10 mm	C-s3,d2

2.1.2 Die Hartschaumplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s3,d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

[1] DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

[2] Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Hartschaumplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Deutsches
Institut
für
Bautechnik
DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 05.12.2013

Geschäftszeichen: III 42-1.56.2-26/12

Zulassungsnummer:
Z-56.263-3587

Geltungsdauer
vom: **5. Dezember 2013**
bis: **5. Dezember 2018**

Antragsteller:
VEKA AG
Dieselstraße 8
48324 Sendenhorst

Zulassungsgegenstand:
Hartschaumplatten aus PVC-U "VEKAPLAN SF Trend-B1" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammschutzmittel ausgerüsteten Hartschaumplatten aus geschäumtem PVC-U, "VEKAPLAN SF Trend-B1" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C–s3,d2 nach DIN EN 13501-1[1,2]).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Hartschaumplatten dürfen nur im Innenbereich verwendet werden. Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn ein Abstand > 40 mm zu Untergründen, die der Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechen, eingehalten wird. Die Mindestdicke dieser Untergründe muss 9 mm und die Mindestrohdichte 650 kg/m³ betragen.

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Hartschaumplatten zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit der Hartschaumplatten und ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau beteiligten sind für die Standsicherheit der Hartschaumplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.4 Die Verwendung der Hartschaumplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die weißen Hartschaumplatten mit fester und glatter Oberfläche "VEKAPLAN SF Trend-B1" müssen aus PVC-Pulver, Additiven und anorganischem Füllstoff bestehen und eine Dicke von 2 bis 10 mm aufweisen. Die Rohdichte muss 520 kg/m³ ± 10 % betragen.

	Rohdichte	Gesamtdicke	Klassifizierung Brandverhalten
VEKAPLAN SF Trend-B1	520 kg/m³ ± 10 %	2 bis 10 mm	C-s3,d2

2.1.2 Die Hartschaumplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s3,d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Hartschaumplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

[1] DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

[2] Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Hartschaumplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Hartschaumplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Platten, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.263-3587
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse C-s3,d2 nach DIN EN 13501-1 - entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa[3], anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

[3] Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlich in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[4] in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[4] in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Die Hartschaumplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 2.1 schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse C–s3,d2 nach DIN EN 13501-1).

[4] Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

4.2 Die Hartschaumplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

4.3 Fugen dürfen offen oder geschlossen sein. Die Breite der Fugen darf maximal 4 mm betragen. Die Fugen dürfen mit nichtbrennbaren Fugenprofilen aus Metall geschlossen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt